

Vorentwurf der
7. Änderung
Landschaftsplan III
- Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich -
(FFH- Gebiet „Die Buersbach“)
zur frühzeitigen Beteiligung

- Erläuterungen und Inhalt der Änderung
- Kartenausschnitte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der Änderung
- Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes
- Strategische Umweltprüfung

In- halt	Seite
1.) Erläuterungen zur 7. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich -	3
2.) Inhalt der 7. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich -	4
3.) Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes III - Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich - des Rhein-Kreis Neuss	5 - 11
6.1 Entwicklungsziele für die Landschaft gem. § 18 LG (Ergänzung)	5 – 6
6.2.1.3 Naturschutzgebiet „Die Buersbach“ (Neufassung)	7 - 11
4.) Änderungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	12
Legende der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	13 - 18
Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der 5. Änderung	19 - 21
5.) Lage und Grenze des FFH-Gebietes	22 – 23
6.) Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes (grau hinterlegt)	24 – 36
7.) Strategische Umweltprüfung	37

1.) Erläuterungen zur 7. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich:

In seiner Sitzung am 21.12.2011 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die 7. Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich -. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. § 27 a und § 27 b Landschaftsgesetz NRW (LG NRW v. 05.07.2007, GV NRW S. 226 - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010, GV NRW S. 185) auf der Grundlage eines Vorentwurfs durchzuführen.

Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Anpassung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss gem. der FFH - Gebietsausweisungen (Richtlinie 92/43/EWG) auf Grundlage des § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatschG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013, BGBl. I S. 3154, 3185).

Gemäß § 32 Abs. 2 BNatschG sind die FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. § 32 Abs. 3 BNatschG bestimmt weiterhin, dass in der Schutzausweisung dargestellt werden soll, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten gem. den Anhängen der FFH-Richtlinie zu schützen sind. Weiterhin soll durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

2.) Inhalt der 7. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich –

Diese Vorentwurfsplanung enthält gem. § 32 BNatschG insbesondere folgende Ergänzungen bzw. Anpassungen des Landschaftsplanes:

- Änderung der Entwicklungsziele,
- Anpassung der Schutzgebietsabgrenzungen entsprechend der FFH – Gebietsausweisung,
- Ergänzung des Schutzzweckes insbesondere hinsichtlich der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten gem. Anhang FFH-Richtlinie.

Gegenstand der 7. Änderung des Landschaftsplanes III Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich des Rhein-Kreis Neuss ist die Anpassung der Gebietsabgrenzung und der textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet „Die Buersbach“.

3.) Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich – des Rhein-Kreis Neuss (Änderungen in **Blau** und *kursiv*)

Die Entwicklungsziele 6.1. werden wie folgt ergänzt:

Entwicklungsziele (Ergänzung)

Textliche Darstellungen und Festsetzungen		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
<i>6.1.1</i>	<i>Das Entwicklungsziel 1 wird teilsäumlich mit folgenden spezifizierten Unterzielen dargestellt:</i>	
	<i>EZ 1 (1 L) Erhaltung und Optimierung der Bruchwaldbestände und Grünlandbereiche.</i>	<i>Dieses teilsäumliche Entwicklungsziel wird für die Bereiche des Naturschutzgebietes "Die Bursbach" dargestellt. Das teilsäumliche Ziel kann insbesondere erreicht werden durch:</i> <i>- Erhaltung und Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Lebensraumtyp Nr. 6510)</i> <i>- Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstaudenfluren und Waldsäume (FFH-Lebensraumtyp Nr. 6430)</i> <i>- Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (FFH-Lebensraumtyp Nr. 91E0)</i> <i>- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer und Altarme (FFH - Lebensraumtyp Nr. 3150)</i>

		- <i>Naturnahe Waldbewirtschaftung</i> - <i>Anlage von Waldrändern und Walsäumen</i> - <i>Umwandlung der nicht bodenständigen Aufforstungen in die natürlichen Waldgesellschaften</i>
--	--	---

Die textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen zu dem Naturschutzgebiet 6.2.1.2 „Die Buersbach“ werden wie folgt neu gefasst:

Naturschutzgebiete (Neufassung)

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.1.2 Gb/Gc/Hb/Hc	<u>Naturschutzgebiet "Die Buersbach"</u> Gemarkung: Ossum-Bösinghoven Flur: 2 Flurstücke: 40-58, Gemarkung: Latum Flur: 4 Flurstücke: 204-229 Gemarkung: Latum Flur: 1 Flurstücke: 120, 119, 220, 221, 194 tlw., 195 tlw., 196, 213, 214, 215, 216, 217 tlw., 218, 193 tlw., 204, 205, 8 tlw., 10 tlw., 11, 25- 29, 31, 32 Gemarkung: Latum Flur: 7 Flurstücke: 164, 165, 166, 167, 100, 101, 102, 103, 230 tlw., 231 tlw., 20 tlw., 19 tlw., 18 tlw., 17 tlw., 257 tlw., 218 tlw., 222 tlw., 12 tlw., 11 tlw., 10 tlw., 9 tlw., 8 tlw., 7 tlw., 104 Gemarkung: Latum Flur: 3 Flurstücke: 151 tlw., 152 tlw., 54, 455, 456, 457, 330 Flächengröße: <i>ca. 20,8 ha</i> Schutzzweck <i>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG insbesondere</i> 1. zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen- und wildlebender	Das Gebiet ist als Objekt Nr.5 und Objekt Nr.7 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan III näher beschrieben. <i>Das Naturschutzgebiet ist Teil des europäischen kohärenten Netzes Natura 2000 mit der Natura 2000-Nr. DE-4605-301 und der Gebietsbezeichnung „Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk“.</i>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	Tierarten insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen FFH-Lebensaumtypen - Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150) - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe (6430) - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)) - Erlen- Eschen- und Weichholz- Auenwälder (91E0)	Das Gebiet ist als FFH-Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) im EU-Amtsblatt L12/1 vom 15. Januar 2008 ausgewiesen. Das Gesamtgebiet hat eine Flächengröße von ca. 298 ha. Davon hat das Naturschutzgebiet „Die Buersbach“ eine Flächengröße von ca. 10,5 ha. Dieses große zusammenhängende, unzerschnittene Niederungsgebiet am linken Niederrhein, mit einem verzweigten System aus Rinnen und Donken, befindet sich in der Niederterrasse des Rheins. Es beherbergt die größte bekannte Population des Kammmolchs in Deutschland sowie eine der größten bekannten Meta-Populationen des dunklen Wiesenknopf- Ameisenbläulings im Tiefland von NRW. Herausragende Bedeutung hat das Gebiet für die Lebensräume der Erlen-Eschenwälder die aufgrund der quelligen Standorte im Gebiet beispielhaft ausgeprägte Bestände bilden.
	2. zur Erhaltung der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere: Großer Moorbläuling, Kammmolch, Eisvogel, Pirol, Schwarzspecht, Wasserralle sowie zur Erhaltung der gefährdeten bzw. stark gefährdeten Arten der Roten Liste der	

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<i>BRD/NRW, insbesondere: Kleiner Wasserfrosch,</i>	
	<i>3. Zur Förderung und Sicherung eines Habitats für Vögel, für ziehende und rastende Vögel des Anhang I bzw. des Art.4 (2) der Vogelschutz- Richtlinie, insbesondere: Kiebitz,</i>	
	<i>4. Zur Erhaltung und Wiederherstellung einer vielfältig strukturierten Rheinauenlandschaft, insbesondere durch Anlage der stromtallandschaftstypischen Strukturen:</i>	<i>Das Gebiet befindet sich in einem guten Erhaltungszustand und dient der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG. Es ist daher zu erhalten und weiter zu entwickeln.</i>
	<i>• der Erlen- Eschen- und Weichholzauenwälder</i>	<i>Für das Gebiet wird ein Maßnahmenkonzept (MAKO) erstellt, nach welchem die wertvollen FFH- Lebensraumtypen erhalten und entwickelt werden sollen.</i>
	<i>• der mageren Flachlandmähwiesen durch extensive Grünlandnutzung und Umwandlung von Acker in Grünland</i>	<i>Die hervorragend ausgebildeten Waldbestände sollen auf Grundlage eines Monitorings erhalten und weiterentwickelt werden.</i>
	<i>• der feuchten Hochstaudenfluren</i>	<i>Die Umsetzung der Maßnahmen soll insbesondere durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern und –bewirtschaftern erfolgen.</i>
	<i>• der naturnahen eutrophen Stillgewässer</i>	
	<i>5. zur Förderung von Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie, insbesondere: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling</i>	<i>Das Gebiet ist Bestandteil des Entwicklungsprojektes für die FFH-Anhang IV Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling in den rheinnahen FFH-</i>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
		<i>Gebieten des Rhein-Kreises Neuss</i>
	<i>6. zur Sicherung einer der letzten großen Refugialräume in NRW.</i>	<i>Dieser Rheinauenlandschaftsausschnitt ist ein bedeutendes Verbundzentrum im Rheinkorridor zwischen Niederrhein und Mittelrhein, insbesondere aufgrund seiner Lage im Ballungsrandgebiet.</i>
	7. wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Altstromrinne als charakteristischem Element der niederrheinischen Flußlandschaft	
	8. zum Schutz der Altstromrinne als Dokument der jüngeren Flußgeschichte des Rheins, insbesondere aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.	
	Zum Erreichen des Schutzzwecks werden folgende Pflegemaßnahmen gemäß § 26 Satz 2 Nr. 4 LG festgesetzt:	
	der Ersatz abgehender Kopfweiden durch Anpflanzen gleicher Arten	Durch entsprechende Nachpflanzungen wird der Erhalt der Kopfweidenbestände gewährleistet.
	das Entfernen einer Fichtenschoonung im Bachbereich in Höhe des Münkshofes und das überlassen dieser Fläche zur natürlichen Entwicklung	Die Fichten sind an diesem Standort nicht bodenständig und verfälschen das Artenspektrum.
	der Ersatz der Hybrid-Pappelbestände durch bodenständige Gehölze	Die Hybrid-Pappeln sind in dem Biotop untypisch und ohne großen ökologischen Wert.
	die Beseitigung von Anschüttungen sowie die Säuberung von Müll, Schutt und anderen Abfällen	Der schutzwürdige Bereich wird derzeit durch Anschüttungen und Unrat verunstaltet und gestört.
	Gebietsspezifische Verbote	

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für Naturschutzgebiete ist verboten:	
	Gewässer und landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu kälken oder zu düngen	Kalklung und Düngung können zu Artenverfälschung führen.
	die forstliche Nutzung oder Bewirtschaftung der Waldflächen	Forstliche Maßnahmen im Sinne einer forstwirtschaftlichen Nutzung können in diesem empfindlichen Gebiet zu einer Störung des Biotopgefüges und zu Veränderungen der Artenzusammensetzung führen.
	Grünland umzubrechen.	
	Gebietsspezifische Gebote	
	keine	
	Unberührt von Ge- und Verboten bleiben:	

4.) Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:

Die Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind aus den anliegenden Ausschnitten der Entwicklung- und Festsetzungskarte vor und nach der 7. Änderung des LP III ersichtlich.

Das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“ wird für die besonders wertvollen Bereiche des FFH-Gebietes differenziert. Für das NSG „Die Buersbach“ wird das Entwicklungsziel *1L „Erhaltung und Optimierung der Bruchwaldbestände und Grünlandbereiche in der landschaftsbestimmenden Altrheinrinne“* dargestellt.

Die Übernahme der FFH-Gebietsabgrenzung führt zu einer geringfügigen Anpassung der NSG Grenze, wie aus den nachfolgenden Kartenausschnitten ersichtlich ist.

ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

(§ 18 LG NW)

Erhaltung



Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft



Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue



Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auentypischer Elemente



Erhaltung und Optimierung größerer zusammenhängender Waldbestände



Erhaltung und Optimierung großflächiger gut strukturierter Waldgebiete



Erhaltung und Optimierung von Waldbeständen als Vorrangflächen für eine naturbezogene Erholung



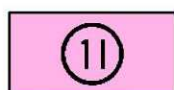
Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt



Erhaltung einer Flugsanddüne sowie Erhalt und Entwicklung von Sandmagerrasen und Heideflächen auf nährstoffarmen Sandböden

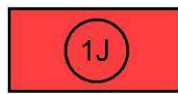


Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz und für eine naturbezogene Erholung



Erhaltung von Waldflächen und langfristige Umwandlung nicht bodenständiger Gehölzbestände in naturnahe bodenständige Waldbestände

Legende Landschaftsplan (gesamt)



Erhaltung und Optimierung von Parkanlagen als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung



Erhaltung innerstädtischer Grünflächen für die Erholung und zur Erhaltung der stadtklimatischen Ausgleichsfunktion



Erhaltung und Optimierung der Bruchwaldbestände und Grünlandbereiche

Anreicherung



Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen



Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auentypischer Elemente, insbesondere Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten



Optimierung der ökologischen Vielfalt einer strukturreichen Kulturlandschaft



Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente

Wiederherstellung



Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Ausbau



Ausbau der Landschaft für die Erholung

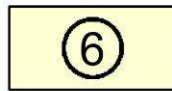
Ausstattung



Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

Legende Landschaftsplan (gesamt)

Erhaltung



Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung

Entwicklung



Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutz

Renaturierung



Renaturierung von Fließgewässern

Erhaltung



Erhaltung geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile sowie deren Anreicherung und ökologische Aufwertung mit gliedernden und belebenden Elementen



Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile



Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 20 – 29 BNatSchG)

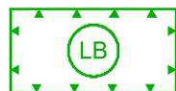


Naturschutzgebiete



Landschaftsschutzgebiete

Legende Landschaftsplan (gesamt)

	Naturdenkmale
	Naturdenkmale
	Geschützte Landschaftsbestandteile
	Geschützte Landschaftsbestandteile

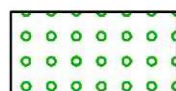
ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN

(§ 24 LG NW)

	Natürliche Entwicklung
	Pflege in bestimmter Weise
	Nutzung/Bewirtschaftung in bestimmter Weise

BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG

(§ 25 LG NW)

	Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstung
	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMAßNAHMEN

(§ 26 LG NW)

Legende Landschaftsplan (gesamt)



Pflegemaßnahme



Anlage, Widerherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume



Baumreihe, Allee



Baumgruppe, Einzelbaum



Gehölzgruppe



Ufergehölz



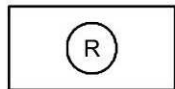
Hecke



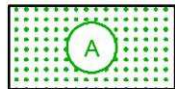
Feldgehölz



Immissionsschutzpflanzung



Rekultivierungsfläche



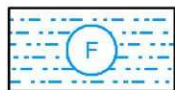
Aufforstung mit Laubholz



Beseitigung störender Anlagen



Umbruchverbot außerhalb von Naturschutzgebieten



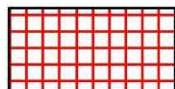
Feuchtbiotop



Wegrain



Wanderweg



Umwandlungsverbot

ABGRENZUNGEN



**Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Landschaftsplanes**

Hinweis

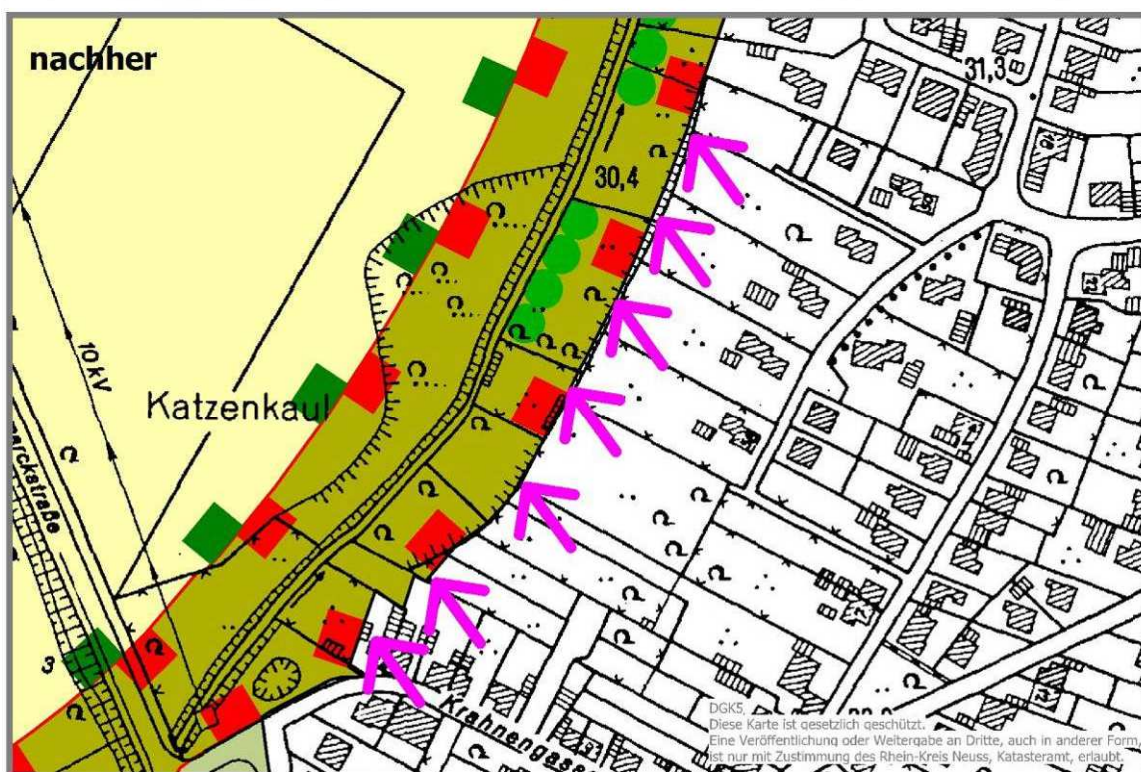
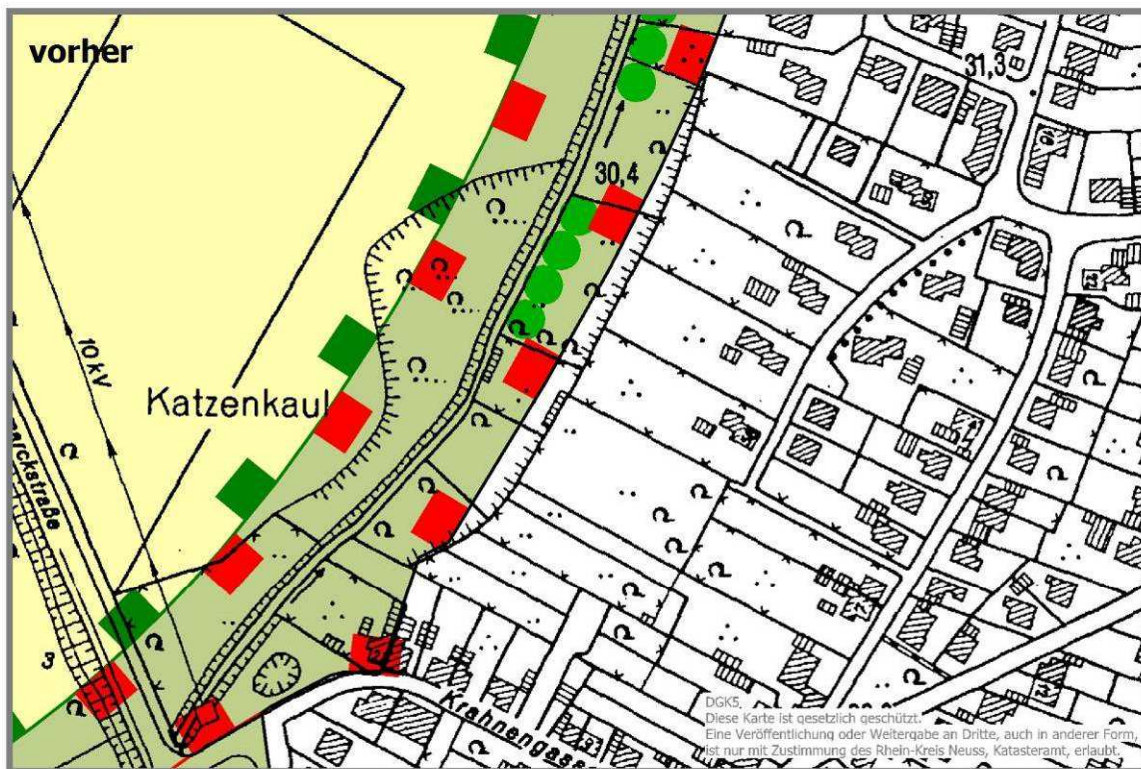


**Flächen, auf denen aufgrund von Bauflächen-
darstellungen der Landes- bzw. vorbereitenden
Bauleitplanung, die Durchführung von Maßnahmen zur
Erreichung des Entwicklungszieles 2K der vorherigen
Zustimmung des Rates der Stadt Dormagen bedarf.**

**Neben den in dieser Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzten
Maßnahmen sind weitere Festsetzungen gem § 26 LG NW bezogen auf die
Abgrenzung der Entwicklungsteilziele 1 - 9K textlich festgesetzt.**

Hierzu gehören folgende im Landschaftsplantext festgesetzten Maßnahmen:

- 1. Anpflanzungen Nr. 6.5.1...**
- 2. Aufforstungen Nr. 6.5.2...**
- 3. Anlage, Wiederherstellungen oder Pflege naturnaher Lebensräume Nr. 6.5.6...**



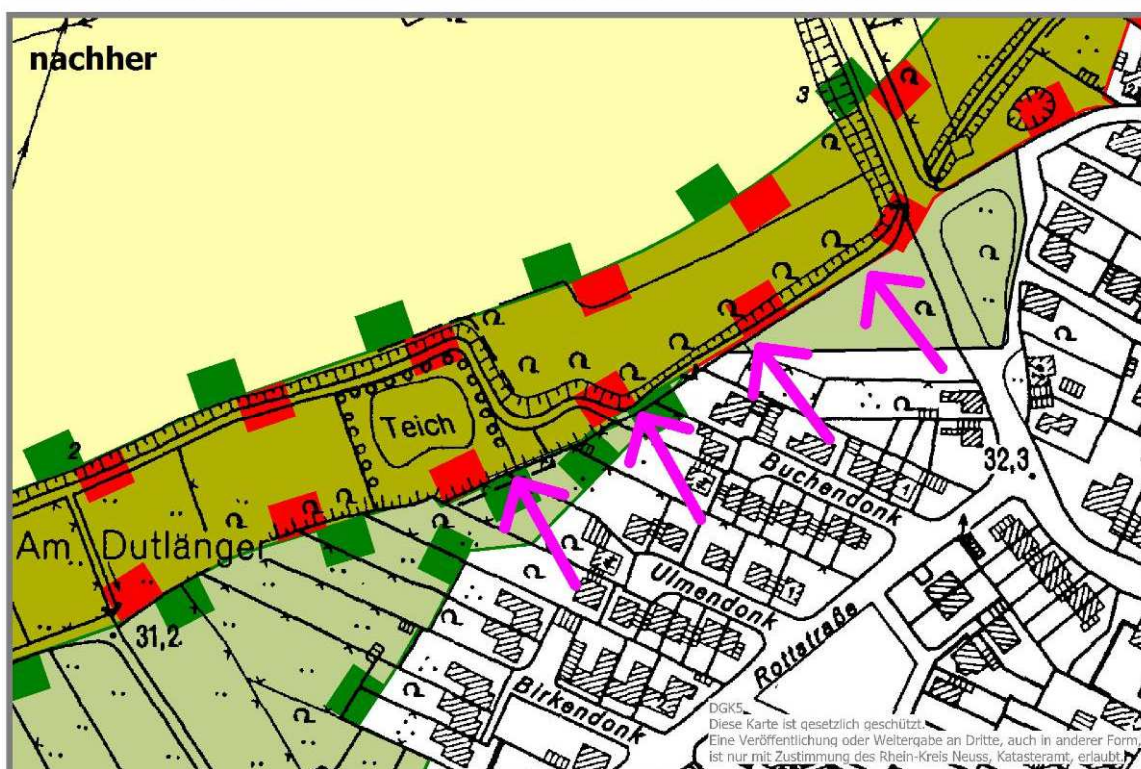
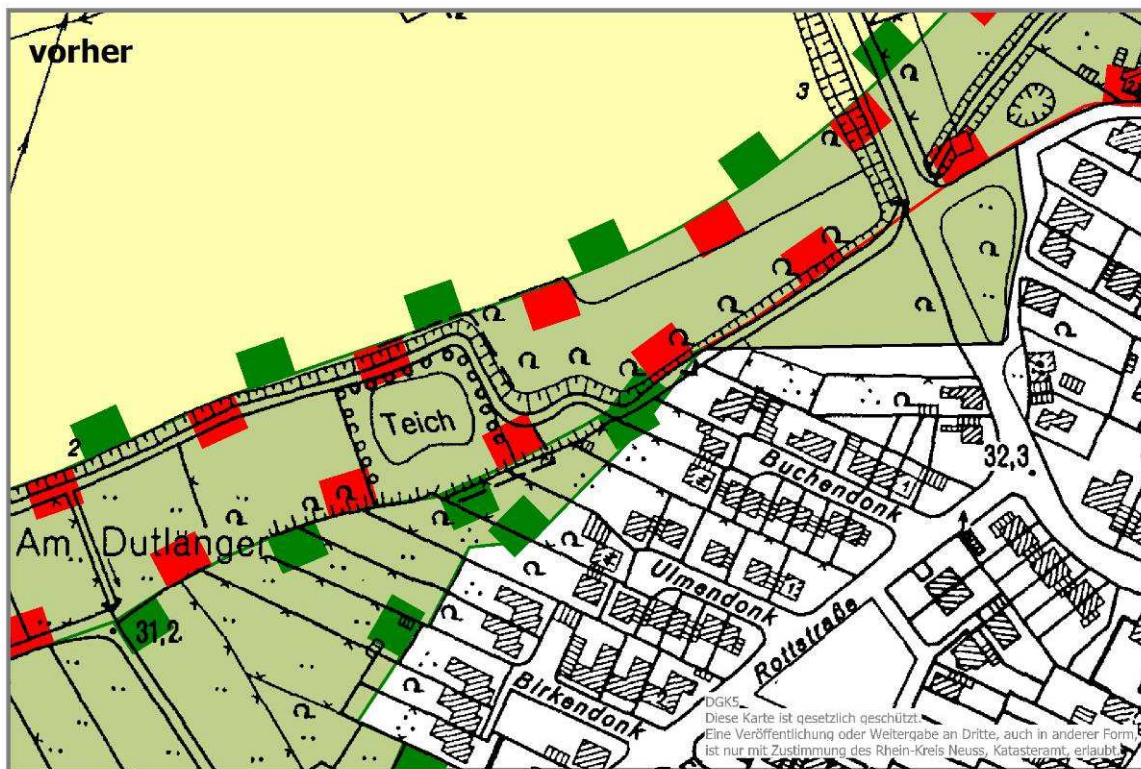
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

Maßstab 1:2.500



**rhein
kreis
neuss**

7. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt III - Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich -
"Die Buersbach" Seite 2 von 3



Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

Maßstab 1:2.500

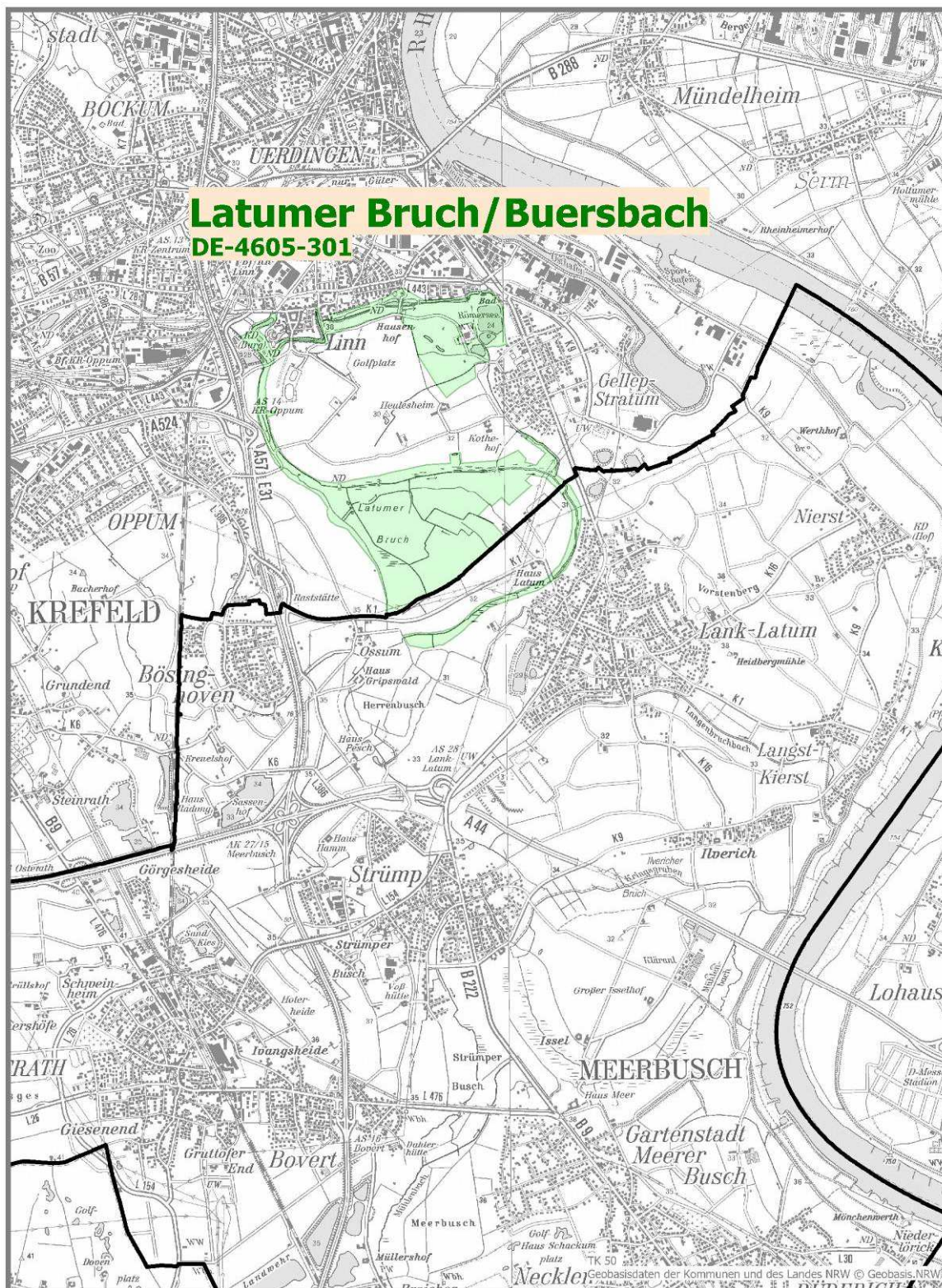


**rhein
kreis
neuss**

7. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt III - Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich -
"Die Buersbach" Seite 3 von 3

5.) Lage und Grenze des FFH-Gebietes

Gemäß § 48 c Abs. 5 LG NRW sind FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG) nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen. Die Lage des Naturschutzgebietes „Die Buersbach“ innerhalb des FFH-Gebietes „Latumer Bruch mit Stadtgräben und Wasserwerk“ (DE-4605-301) und seine Grenzen sind der nachstehenden Karte zu entnehmen.



Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

FFH-Gebiet "Die Buersbach"

Maßstab 1:50000

Stand: 12-2015



**rhein
kreis
neuss**

6.) Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes

Landschaftsplan III

- Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich -

**Textauszug des rechtskräftigen
Landschaftsplanes**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Entwicklungsziele

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	Die Entwicklungsziele für die Landschaft werden auf der Grundlage von Bestandsaufnahme und Bewertung gemäß § 17 LG festgelegt. Sie geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Die Entwicklungsziele für die Landschaft sollen gemäß § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.
6.1.1	Entwicklungsziel 1:	
	Entwicklungsziel 1: "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft"	
	Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen, insbesondere auch prägenden Landschaftsteilen und ökologisch wertvollen Flächen, reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft. Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles ist insbesondere anzustreben:	Bei der Darstellung des Entwicklungszieles sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Das Entwicklungsziel läßt sich insbesondere mit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren. Im Kreis Neuss als einem der waldärmsten Kreise der Bundesrepublik kommt der Erhaltung der heutigen Waldflächen eine besondere Bedeutung zu. Dessen ungeachtet können jedoch im Einzelfall auch stärkere Eingriffe in Waldbestände,

Erhaltung der heutigen Waldbereiche sowie weitgehende Erhaltung der für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsamen Grünlandbereiche und der sie begleitenden Saumbiotope, vor allem in Fluß- und Bachtälern und Grabenbereichen, soweit dieser Plan nicht andere Darstellungen oder Festsetzungen trifft Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente Verhinderung weiterer Absenkung des Grundwassers sowie Einleitung gegensteuernder Maßnahmen (Abschlagen von Sumpfungswässern in trockenfallende bzw. trockengefallene Vorfluter etc.) soweit erforderlich, Vernetzung der bestehenden bzw. geplanten Biotope, um den erforderlichen Artenaustausch sicherzustellen Vermehrung der Waldfläche zur Erfüllung von Ausgleichs-, Schutz- und Erholungsfunktionen und zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie für das Landschaftsbild. Das Entwicklungsziel 1 wird für die folgenden Bereiche dargestellt: Talauen von Rhein, Trietbach und Niers Altstromrinnen im Bereich der Nieder- und Mittelterrasse. Dünenkuppen im Bereich der Niederterrasse Waldflächen im Bereich der Nieder- und Mittelterrasse	z.B. zur Verbesserung der Waldstruktur, erforderlich sein. Im Kreis Neuss als einem der waldärmsten Kreise der Bundesrepublik kommt der Vermehrung der Waldflächen eine besondere Bedeutung zu. Dieses Entwicklungsziel schließt Ausbaumaßnahmen nicht aus, die ausdrücklich der landschaftsgebundenen, ruhigen Erholung dienen. Ferner sind Maßnahmen der Landschaftspflege wie Anreicherung durch Pflanzmaßnahmen, Brachflächenpflege, Anlage von Feuchtbiotopen, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung etc. möglich.
--	---

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG)	
		Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20-23 LG festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote. Die Angaben der Flurstücke entsprechen dem Stand vom 01.06.1987. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurden die Planquadrate in der Waagerechten mit Großbuchstaben (A-J), in der Senkrechten mit Kleinbuchstaben (a-k) versehen, die in der Spalte "Ordnungs-Nr." der jeweiligen Festsetzung vorangestellt sind. Es sollte angestrebt werden, interessierte Landwirte stärker in die Pflege geschützter Flächen, Landschaftsbestandteile oder Brachflächen nach Pflegeplänen gegen entsprechende Vergütung einzubinden.

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.1	Naturschutzgebiete	
	Generelle Verbote für alle Naturschutzgebiete nach diesem Landschaftsplan	
	Allgemeine Verbote	
	In den festgesetzten Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Verboten ist insbesondere: 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen; 2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen; 3. Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen; 4. Straßen, Wege oder Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen; 5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die	Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten, b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Veränderung, Beseitigung oder das Anlegen von Wasserläufen, Wasserflächen oder deren Ufern; 6. ober- oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern; 7. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Düngemittel oder Biozide auf Grünlandflächen anzuwenden oder andere, den Lebensraum zerstörende oder verändernde Stoffe einzubringen; 8. zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder zu baden; 9. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen; 10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; 11. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen oder Erstaufforstungen vorzunehmen; 12. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder sie zu befahren;	Zu den Düngemitteln gehören auch Jauche, Gülle, Klärschlamm etc.. Biozide sind Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel.

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	13. den Grundwasserstand künstlich zu verändern; 14. das Anlegen von Wildäckern; 15. Flugmodelle, Boots- oder Schiffsmodelle zu betreiben, Einrichtungen für den Wasser-oder Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen, Gewässer zu befahren, zu surfen oder zu angeln.	
	Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den Verboten für Naturschutzgebiete unberührt: a) in bisheriger Art und bisherigem Umfang Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher sowie forstwirtschaftlicher Flächen. Der Holzeinschlag, das Rücken und der forstliche Wegebau auf forstwirtschaftlichen Flächen dürfen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. nur im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden, sofern der besondere Schutzzweck im Einzelfall dem nicht entgegensteht; b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Hege und Fischerei; c) das Aufstellen von Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh und das Aufstellen offener Hochsitze für die Jagd im notwendigen Umfang oder deren ordnungsgemäße Pflege und Instandsetzung sowie die Fütterung des Wildes in Notzeiten einschließlich des erforderlichen Witterungsschutzes im notwendigen Umfang;	

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen; e) ordnungsgemäße Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr; sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen (Bürgerliches Gesetzbuch, Ordnungsbehördengesetz); f) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; hierfür ist ein Plan zur Gewässerunterhaltung, außer für Gewässer I. Ordnung, aufzustellen, der der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde bedarf; g) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; Allgemeine Gebote Für jedes der nachfolgend festgesetzten Naturschutzgebiete ist ein Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) zu erarbeiten, der die zur Erfüllung des Schutzzwecks notwendigen Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen näher bestimmt und im Wege eines Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes zu dessen Bestandteil wird. Die Biotopmanagementpläne sind in enger Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung aufzustellen.	

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		Befreiung / Ordnungswidrigkeiten / Straftaten Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote und Gebote für Naturschutzgebiete stellen gemäß § 70 LG NW Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden. Hinweis: Nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe, bei fahrlässiger Handlung mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe, bestraft, wer im Naturschutzgebiet entgegen den Bestimmungen dieses Landschaftsplanes 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder 5. Wald rodet und dadurch wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigt.

6.2.1.2 Gb/Gc/Hb/Hc	<u>Naturschutzgebiet "Die Buersbach"</u>	
	Gemarkung: Ossum-Bösinghoven Flur: 2 Flurstücke: 40-58, Gemarkung: Latum Flur: 4 Flurstücke: 204-229 Gemarkung: Latum Flur: 1 Flurstücke: 120, 119, 220, 221, 194 tlw., 195 tlw., 196, 213, 214, 215, 216, 217 tlw., 218, 193 tlw., 204, 205, 8 tlw., 10 tlw., 11, 25-29, 31, 32 Gemarkung: Latum Flur: 7 Flurstücke: 164, 165, 166, 167, 100, 101, 102, 103, 230 tlw., 231 tlw., 20 tlw., 19 tlw., 18 tlw., 17 tlw., 257 tlw., 218 tlw., 222 tlw., 12 tlw., 11 tlw., 10 tlw., 9 tlw., 8 tlw., 7 tlw., 104 Gemarkung: Latum Flur: 3 Flurstücke: 151 tlw., 152 tlw., 54, 455, 456, 457, 330 Flächengröße: ca. 20,5 ha	Das Gebiet ist als Objekt Nr.5 und Objekt Nr.7 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan III näher beschrieben.
	Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG insbesondere 1. zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten, insbesondere zur Erhaltung und Förderung der wertvollen Schilf- und Röhrichtbestände, der charakteristischen Kopfweiden, der artenreichen Avifauna (Vogelwelt) und der Amphibienstandorte, 2. wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Altstromrinne als charakteristischem Element der niederrheinischen Flußlandschaft und	

	3. zum Schutz der Altstromrinne als Dokument der Flußgeschichte des Rheines, insbesondere aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.	
	Zum Erreichen des Schutzzwecks werden folgende Pflegemaßnahmen gemäß § 26 Satz 2 Nr. 4 LG festgesetzt: der Ersatz abgehender Kopfweiden durch Anpflanzen gleicher Arten das Entfernen einer Fichtenschonung im Bachbereich in Höhe des Münkshofes und das überlassen dieser Fläche zur natürlichen Entwicklung der Ersatz der Hybrid-Pappelbestände durch bodenständige Gehölze die Beseitigung von Anschüttungen sowie die Säuberung von Müll, Schutt und anderen Abfällen	Durch entsprechende Nachpflanzungen wird der Erhalt der Kopfweidenbestände gewährleistet. Die Fichten sind an diesem Standort nicht bodenständig und verfälschen das Artenspektrum. Die Hybrid-Pappeln sind in dem Biotop untypisch und ohne großen ökologischen Wert. Der schutzwürdige Bereich wird derzeit durch Anschüttungen und Unrat verunstaltet und gestört.
	Es wird geboten: die Erarbeitung eines Biotopmanagementplanes.	Für das Naturschutzgebiet ist ein Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) in enger Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW zu erarbeiten. Bei der Erarbeitung ist auch die Untere Forstbehörde zu beteiligen. Im Rahmen der Erstellung des Biotopmanagementplanes können einvernehmliche Regelungen bezüglich des Inhaltes und der Durchführung forstlicher Maßnahmen geschaffen werden. Hierin werden insbesondere Aussagen zur Erhaltung und Pflege der Röhrichtflächen, zur zukünftigen

		Wegeführung und ggf. zu Sperrmaßnahmen sowie zu Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität enthalten sein. Bei der Anlage von Silage- und Gärtermieten außerhalb des geschützten Gebietes ist zu beachten, daß diese Maßnahmen nicht zu einer Schädigung des Gebietes oder seiner Bestandteile führen. Die allgemeinen wasserrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Abstände zu Gewässern, Gräben und Gehölzbeständen sind unbedingt zu beachten.
	Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für Naturschutzgebiete ist verboten: Gewässer und landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu kälken oder zu düngen die forstliche Nutzung oder Bewirtschaftung der Waldflächen Grünland umzubrechen.	Kalklung und Düngung können zu Artenverfälschung führen. Forstliche Maßnahmen im Sinne einer forstwirtschaftlichen Nutzung können in diesem empfindlichen Gebiet zu einer Störung des Biotopgefüges und zu Veränderungen der Artenzusammensetzung führen.

7.) Strategische Umweltprüfung

Strategische Umweltprüfung zur 7. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – hier: Ergebnis der Vorprüfung

Nach dem Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) § 3 Abs. 1 a gehören Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes zu den SUP-pflichtigen Plänen.

Gemäß § 5 des Durchführungserlasses der strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen vom 04.07.2005, Az.: III-6-606.00.0050-0009 bedarf es einer SUP bei der Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies trifft für diese 5. Änderung des LP III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – zu, da es sich lediglich um die Anpassung des LP gem. FFH - RL handelt.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung bzw. der zu prüfenden Umweltbelange sind bereits alle im Gesamtlandschaftsplan II –Dormagen – erarbeitet und dargestellt worden.

Die 7. Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.